



Nr. 826

Fakultät 4 (5 Exemplare)
Institute der Fakultät 4
GB 1 (25 Ex)

Aushang

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 19.06.2012

Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Bioingenieurwesen“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Maschinenbau

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 11.04.2012 sowie vom Dekan in Eilkompetenz am 31.05.2012 beschlossene und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 13.06.2012 genehmigte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Bioingenieurwesen“ an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 20.06.2012 in Kraft.

Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Bioingenieurwesen“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Maschinenbau

Abschnitt I

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Bioingenieurwesen“ an der Technischen Universität Braunschweig, Bek. v. 17.08.2010 (TU-Verkündungsblatt Nr. 702), zuletzt geändert durch Bek. vom 08.12.2011 (TU-Verkündungsblatt Nr. 803), wird gemäß Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 11.04.2012 sowie des Dekans in Eilkompetenz am 31.05.2012 wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a) erster Spiegelstrich Buchst. bb) wird nach dem Wort „hat“ das Komma und die Worte „sowie die in Anlage 1a aufgelisteten Kenntnisse und Kompetenzen nachweist“ und das Komma gestrichen.

bb) In Buchst. a) zweiter Spiegelstrich wird nach dem Wort „hat“ das Komma und die Worte „sowie die in Anlage 1a aufgelisteten Kenntnisse und Kompetenzen nachweist“ gestrichen.

cc) In Buchst. c) wird nach der Zahl „1“ der Buchstabe „b“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a) wird nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Worte „(sowie Gesamtleistungspunkte)“ eingefügt.

b) Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„Bewerber, deren vorhergehender Studiengang nicht der Bachelor Bioingenieurwesen ist, müssen zusätzlich Nachweise über Kenntnisse und Kompetenzen nach Anlage 1 einreichen.“

3. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bachelorzeugnis“ die Worte „nicht bis zu der festgesetzten Frist nach Satz 3“ durch die Worte „für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15.11. und zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 15.05. bei der Hochschule“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

4. In § 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich wird nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „Anlagen 1a und 1b“ durch die Worte „Anlage 1“ ersetzt.
5. Anlage 1a wird gestrichen.
6. Die bisherige Anlage 1b wird Anlage 1.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.